Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Regen e.V.
Parkstr. 4
94209 Regen
Tel.: 09921 - 97011 - 0
Fax: 09921 - 97011 - 50

Satzung
Stiftung - Lebenshilfe für Mitbürger mit Behinderung

mit Beschluß der Vorstandschaft der
Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Regen e.V. vom 18.02.1999 und 18.03.1999

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz.

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung - Lebenshilfe für Mitbürger mit Behinderung.**
Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Regen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert behinderte Menschen, insbesondere geistig behinderte Menschen.

2. Die Stiftung fördert die Schaffung von Voraussetzungen, die es behinderten Menschen ermöglichen, in ihrem jeweiligen Lebensbereich gemeinwesenintegriert leben zu können; sie will damit Eltern und verantwortliche Angehörige von ihrer hohen Beanspruchung durch behinderte Familienangehörige entlasten.

3. Der Stiftungszweck wird ebenfalls durch die Unterstützung einzelner Maßnahmen des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Regen e.V. in Regen - in dieser Satzung kurz "Lebenshilfe Regen e.V. " genannt - verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus einem Anfangskapital von ..... das vom Stifter in bar erbracht wird. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

2. Angestrebt wird die Aufstockung des Stiftungsvermögens durch Zuwendungen Dritter, die vom Zuwendenden zur Stärkung des Grundstückvermögens bestimmt ist.

3. Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

   a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

   b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsvorstand,
   b) der Stiftungsrat.

2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstand werden vom Stifter, vertreten durch die Vorstandschaft der Lebenshilfe Regen e.V. bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Stiftungsrates. Die übrigen Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Stiftungsrat wählt auch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger vom Stiftungsrat berufen.

4. Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungbeirat zu seiner Beratung berufen.

§ 9 Tätigkeit des Stiftungsvorstandes

9.1 Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gebrauch machen.

9.2 Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte.
Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

9.3 Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

9.4 Für die laufende Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Die Festsetzung der Vergütung, die Beratung und Überwachung sowie die
Abberufung des/der Geschäftsführers/in ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes.

9.5 Der Stiftungsvorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Er ist für die Festlegung des zuzuweisenden Geschäftskreises verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Abberufung der besonderen Vertreter.

§ 10 Stiftungsrat

10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, höchstens jedoch 11 Mitgliedern.

10.2 Er setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden (Vorstand) der Lebenshilfe Regen e.V.

b) dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes

c) dem/der Geschäftsführer(in) der Lebenshilfe Regen e.V.

d) einem Vertreter Genossenschaftsbanken im Landkreis Regen

e) und weiteren Mitgliedern, z. B. aus Politik, Wirtschaft oder den Rechtswissenschaften

10.3 Die in 10.2 unter e) genannten Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Stiftungsvorstand; Stiftungsrat, die Vorstandschaft der Lebenshilfe Regen e.V. hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

Das in 10.2 unter d) genannte Mitglied wird von dem Genossenschaftskreisverband bestimmt.

10.4 Die in 10.2 unter d) und e) genannten Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. -bestimmung Nachfolger im Amt. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter, vertreten durch die Vorstandschaft der Lebenshilfe Regen e.V. bestimmt.

10.5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 11 Zuständigkeit des Stiftungsrates

11.1 Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Zielsetzung der Stiftung zu überwachen und entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten. Er berät und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

11.2 Er beschließt insbesondere über

a) die Jahres- und Vermögensrechnung und ggf. über einen Haushaltsvoranschlag
b) die Verwendung der Stiftungsmittel
c) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtigen Genehmigung bedürfen
d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
e) sonstige ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen.

11.3 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

12. 1 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.

12.2 Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder, im Fall des § 13 mindestens 2/3 der Mitglieder, unter ihnen der
Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

12.3 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall nach § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.4 Wenn kein Mitglied widerspricht können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

12.5 Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Der Regierung von Niederbayern ist eine Abschrift zu übermitteln.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen oder die Umwandlung oder Aufhebung müssen in der Tagesordnung der Sitzungsladung angekündigt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zur Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt des Restvermögen an die Lebenshilfe Regen e.V. .
Sollte diese nicht mehr existieren, so fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Stadt Regen und dem Landkreis Regen, die es in einer Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Regen, den 19.03.1999

Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Regen e.V.

1. Vorsitzender
Herr Josef Weinhuber

2. Vorsitzender
Herr Helmut Loderbauer